

Ortsgemeinde Oberraden



Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Oberraden, Mittelstraße -Stand 01.01.2023-

§ 1

Benutzungsgegenstand

1. Das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Oberraden sowie die Einrichtungsgegenstände stehen allen Einwohnern, örtlichen Vereinen und Gruppen, sowie sonstigen Interessenten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
3. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Hauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
4. Hausherr ist die Ortsgemeinde Oberraden, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten (Hauswart).

§ 2

Anmeldung / Genehmigung

1. Die Benutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung.
2. Veranstaltungen der Ortsgemeinde genießen den Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
3. Anträge auf Benutzung sind mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Beauftragten (Hauswart) der Ortsgemeinde zu stellen. Die Benutzung erfolgt grundsätzlich in Reihenfolge der Anmeldung. Bürger und Vereine von der Gemeinde genießen Vorrang gegenüber Auswärtigen, wenn sie sich spätestens sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung melden. Auswärtige Benutzer erhalten jeweils sechs Monate vor ihrer Veranstaltung eine verbindliche Zusage. Eine Anmietung für Dritte ist nicht zulässig.
4. Alle Gruppen, Vereine etc. haben eine Verantwortliche Person zu benennen. Das gleiche gilt für Private Veranstaltungen. Zu den privaten Nutzungen gehören beispielsweise Geburtstage, Hochzeitsfeiern, Konfirmationen, Beerdigungskaffee etc.

5. Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn
 - a) die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist, oder
 - b) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde.
6. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Ortsgemeinde Oberraden den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor.
7. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Oberraden sind ausgeschlossen.

§ 3

Sonstige Benutzungsbedingungen

1. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherrn oder dessen Beauftragten auch vorübergehend nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln, Dübeln in Wände, Böden usw. Genehmigte Veränderungen gehen jeweils zu lasten des Antragsstellers. Sie sind anschließend zu entfernen. Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Heizung, Spülmaschinen etc. bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Einweisung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde.
2. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume und Einrichtungen in besenreinem und mängelfreiem Zustand zu übergeben. Sämtliche Gebrauchsgegenstände (Teller, Gläser, Besteck etc.) sind vom Benutzer zu reinigen und ordnungsgemäß in die Schränke und Regale zurückzustellen. Tische und Stühle sind vor dem Einräumen ins Lager zu säubern. Sollten Verschmutzungen / Verunreinigungen im Rahmen der nächsten, darauffolgenden Veranstaltung auffallen, werden die Kosten der Säuberung nachträglich berechnet.
3. Die Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen (auch durch Bedienungsfehler) behält sich die Ortsgemeinde auf Kosten der Benutzer vor. Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu erstatten.
4. Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung nicht nach, wird diese die Gemeinde übernehmen und hierfür dem Benutzer eine Pauschale in Höhe von 150,00 € in Rechnung stellen.
5. Das Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden.
6. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben wurden, sind dem Beauftragten der Ortsgemeinde sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur gegenüber der Ortsgemeinde Oberraden trägt allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
7. Jeder Benutzer hat sich sofort nach Erhalt der erforderlichen Schlüssel davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung genehmigten Räume, Einrichtungen und Anlagen sowie Außenanlagen in einem sauberen ordnungsgemäßen Zustand sind.

8. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und vom Hauswart gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.
9. Die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (Jugendschutzgesetz, gesetzliches Rauchverbot etc.) obliegt allein dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
10. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
 - a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung des Hauses,
 - b) die zur Benutzung eingebrachten Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den eingesetzten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Bei Verlust des Schlüssels ist der Hauswart unverzüglich zu verständigen. Der Benutzer (Veranstalter) trägt die kompletten Kosten für die in diesem Fall zu wechselnden Schlösser und die erforderlichen Schlüssel.

11. Dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten sowie dem Beauftragten (Hauswart) ist jederzeit Zutritt zum Gemeindehaus zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
12. Bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Oberraden dürfen aufgrund einer bestehenden Vereinbarung nur von der Fa. Rademacher, Industriepark 14, 56593 Horhausen gelieferte Getränke ausgeschänkt werden. Der Getränkelieferschein ist gut sichtbar im Thekenbereich oder im Kühlhaus auszulegen. Die Ortsgemeinde behält sich die Kontrolle, insbesondere am Tag der Veranstaltung sowie unmittelbar danach ausdrücklich vor. Sollten Abweichungen zwischen Lieferschein und dem Getränkebestand festgestellt werden, ist ein Pauschalbetrag von 300 € gegenüber der Ortsgemeinde zu entrichten.
13. Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht erlaubt.
14. Im Rahmen der Übergabe / Einweisung erhält der Mieter zusätzlich die beiden Handzettel „Nutzungsbedingungen“ und Gläserspülmaschine“

§ 4

Nutzung von Einrichtungsgegenständen im Außenbereich

Die Nutzung folgender Einrichtungsgegenstände für den Außenbereich bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch den Hauswart, unabhängig, ob die Veranstaltung auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses oder anderenorts stattfindet:

Bierzeltgarnituren
Stehbiertische

§ 5

Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus; Oberraden, Mittelstraße

Familienfeiern

Einwohner der Gemeinde	100,00 €
Einwohner aus dem Kirchspiel Honnefeld	200,00 €
Auswärtige Mieter	400,00 €

Nachmittagskaffee, Beerdigungskaffee

Einwohner der Gemeinde	60,00 €
Einwohner aus dem Kirchspiel Honnefeld	100,00 €
Auswärtige Mieter	150,00 €

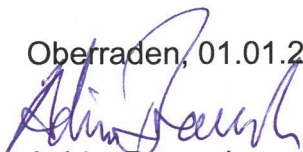
Gewinnbringende und sonstige Veranstaltungen

nach Vereinbarung

Ortsansässige Vereine und die Freiwillige Feuerwehr Oberraden-Straßenhaus entrichten grundsätzlich keine Benutzungsgebühren. Über die Inrechnungstellung der Reinigungskosten wird im Einzelfall entschieden.

Der Verbrauch von Strom, Gas, Wasser und Telefongebühren sowie Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Oberraden, 01.01.2023



Achim Braasch
-Ortsbürgermeister-